

**Satzung
der Gemeinde Mörlenbach über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Gebührenordnung zur Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mörlenbach vom 17.05.2016, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 17.05.2016 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Gemeinde Mörlenbach und deren Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Mörlenbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben.

	EUR
a) Neuerwerb	
Wahlgrab, zweistellig	1.849
Wahlgrab, vierstellig	2.046
Reihengrab	1.516
Urnenwahlgrab	1.224
Urnenstelengrab	2.126
Urnenkreis	2.544
Urnenwandgrab, zweistellig	1.437
Urnenwandgrab, vierstellig	1.644

Baumgrab	1.294
Urnenkaree	811
Urnengemeinschaftsgrab	194

b) Wiedererwerb/Verlängerung der Nutzungsdauer EUR pro Jahr

Wahlgrab, zweistellig	49
Wahlgrab, vierstellig	58
Wahlgrab, sechsstellig	68
Urnenwahlgrab	43
Urnenstelen	76
Urnenkreis	66
Urnenwandgrab, zweistellig	47
Urnenwandgrab, vierstellig	55
Baumgrab	41
Urnenkaree	25

§ 6

Bestattungsgebühren

Ausheben und Schließen der Grabstelle

	EUR
(1)	
Erdbestattung, Nachbestattung in vorhandenes Grab	718
Erdbestattung, Neuerwerb eines freien Grabes	639
Urnenerdgrab	165
Urnenwand, -karee, -baumgrab, -gemeinschaft, - kreis	106

(2)

Bei Erdbestattungen an Samstagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren nach Abs. 1 um 40 %.

§ 7

Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle und Kühlzellen

	EUR
Nutzung der Kühlzellen je angefangenem Tag (ab 0:00 Uhr)	33
Benutzen der Trauerhalle	184

§ 8

Vorzeitige Grabauflösung

Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte gemäß Friedhofssatzung vorzeitig zurückgegeben, werden für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist pro angefangenem Jahr folgende Gebühren erhoben:

	EUR
Wahlgrab, vierstellig	50
Wahlgrab, zweistellig, Urnenwahlgrab	40

§ 9

Umbettung

Öffnen und Schließen der Grabstätte

(1) Für das Öffnen und Schließen der bisherigen Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben

	EUR
Erdgrab	1.014
Urnengrab	459
Urnenwandgrab	348

(2) Erfolgt die Wiederbeisetzung auf einem Friedhof der Gemeinde Mörlenbach wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 für das Öffnen und Schließen der Grabstätte für die Wiederbeisetzung die entsprechende Gebühr nach § 6 dieser Satzung erhoben.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, werden folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

EUR

- | | |
|----------------|----|
| a) Graburkunde | 13 |
| b) Leichenpass | 27 |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Friedhofsverwaltung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der Gemeinde Mörlenbach abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 22.08.2014 außer Kraft.

Mörlenbach, 18.05.2016

Der Gemeindevorstand

Jens Helmstädter
Bürgermeister